

VERORDNUNGSBLATT

für Groß-Berlin

Herausgegeben vom
Magistrat von Groß-Berlin



4. Jahrgang Teil I Nr. 32
Ausgabetag 28. Juli 1948

TEIL I

Inhalt

Gesetze, Befehle, Verordnungen, Anordnungen

Tag	Alliierte Behörden	Seite	Tag	Seite
17. 7. 1948	Anordnung Nr. USMG/12 der Militärregierung Berlin Amerikanischer Sektor über Amnestie für Strafen wegen Überverbrauches von Gas und Elektrizität	383	23. 7. 1948	Ziegen und Schweinen zur Schlachtung und von tierischen Produkten im französischen Sektor von Berlin 391
17. 7. 1948	Anordnung Nr. USMG 13 der Militärregierung Berlin Amerikanischer Sektor über Einschränkung von Transporten, die besondere Waren befördern	388	23. 7. 1948	Verordnung zur Abänderung der Verordnung über die Ablieferung von Rindern, Schafen, Ziegen und Schweinen zur Schlachtung und von tierischen Produkten im amerikanischen und britischen Sektor von Berlin vom 2. Juni 1948 und der Ausführungsbestimmungen zu dieser Verordnung vom 9. Juni 1948 391
20. 7. 1948	Anordnung Nr. MGBS 27 der Militärregierung Berlin Britischer Sektor über Lebensmittelkarten-Einstufung für Personen, die infolge von durch die Blockade verursachten Arbeits-einstellungen ganz oder teilweise arbeitslos geworden sind	388		Bau- und Wohnungswesen
22. 7. 1948	Bestimmung Nr. 6 der Militärregierung Berlin Amerikanischer Sektor zur ersten Verordnung zur Neuordnung des Geldwesens (Währungs-verordnung) vom 24. Juni 1948	388	30. 6. 1948	Anordnung über Verlängerung der Gültigkeit der Ausführungsanweisungen über die Er-mäßigung von Straßenkosten für Eckgrund-stücke bewohnbare Lauben und Nissenhütten 392
24. 7. 1948	Befehl Nr. 124 des Obersten Chefs der Sowje-tischen Militärverwaltung in Deutschland zur Vollandung der Währungsreform in der so-wjetischen Besatzungszone und im Gebiet von Groß-Berlin	388		Preisamt
	Magistrat		6. 7. 1948	Anordnung über Höchstpreise für das Schnei-derhandwerk 392
	Finanzwesen		12. 7. 1948	Anordnung über Höchstpreise für Fotokopien 392
20. 7. 1948	Erste Überleitungsverordnung zur Regelung des Steuerrechts nach der Währungsreform	388	12. 7. 1948	Anordnung über Höchstpreise für die Be-förderung in Omnibussen 392
26. 7. 1948	Zweite Überleitungsverordnung zur Regelung des Steuerrechts nach der Währungsreform	389	13. 7. 1948	Anordnung über Höchstpreise im Friseur-gewerbe 392
	Ernährung		13. 7. 1948	Anordnung über Höchstpreise für gewerbs-mäßig hergestellte fotografische Regel-leistungen 393
22. 7. 1948	Verordnung über die Ablieferung von Rin-dern, Schafen, Ziegen und Schweinen zur Schlachtung und von tierischen Produkten im französischen Sektor von Berlin	390	13. 7. 1948	Preiserrechnungsvorschrift für das Schmiede-handwerk 393
22. 7. 1948	Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über die Ablieferung von Rindern, Schafen,		20. 7. 1948	Anordnung über Höchstpreise für elektrische Haushaltsgeräte 393
				Polizei
			1. 7. 1948	Polizeiverordnung über Bekämpfung der Stechmücken 394
			1. 7. 1948	Ausführungsanweisung zur Polizeiverordnung über Bekämpfung der Stechmücken 394

Ämtliche Bekanntmachungen

	Magistrat			scher Gefangenschaft entlassene frühere deut-sche Kriegsgefangene 394
	Finanzwesen			Arbeit
16. 7. 1948	Bekanntmachung über Erhebung der Grund-steuer	394	10. 7. 1948	Bekanntmachung über Verstöße gegen die geltenden Lohnregelnden Bestimmungen 394
16. 7. 1948	Bekanntmachung über Zahlungen an aus briti-			

Gesetze, Befehle, Verordnungen, Anordnungen

Alliierte Behörden

Office of Military Government Berlin Sektor

Büro des Direktors

USMG/12
Berlin, Germany
17. Juli 1948

Amnestie für Strafen wegen Überverbrauches von Gas und Elektrizität

An den Oberbürgermeister der Stadt Berlin.

Durch den amerikanischen Verbindungsoffizier.

Die Amerikanische Militärregierung ist sich der außerordentlichen Schwierigkeiten und Härten bewußt, unter denen die Gas- und Elektrizitätsverbraucher des amerikanischen Sektors von Berlin infolge der durch die Sowjetbehörden über die Westsektoren Berlins verhängten Blockade leiden. Um diese Härten soweit wie möglich zu mildern, ordnet die Amerikanische Militärregierung folgendes an:

1. Allen Gas- und Elektrizitätsverbrauchern des amerikanischen Sektors, die für Verletzung des Artikels III Absatz 2 des Kontrollratsgesetzes Nr. 7 in der geänderten Fassung des Gesetzes Nr. 19 bestraft worden sind oder bestraft werden sollen, ist eine Amnestie zu gewähren.
2. Diese Amnestie gilt für jeden Überverbrauch von Gas und Elektrizität, der durch eine vor dem 1. Juli 1948 erfolgte Zahlerablesung festgestellt wurde.
3. Bereits vor dem 1. Juli 1948 gezahlte Geldstrafen werden nicht zurück-erstattet.
4. Diese Anordnung wird in Übereinstimmung mit der Britischen und Französischen Militärregierung herausgegeben.

Im Auftrage des amerikanischen Kommandanten:

Wilbur F. Moring, Jr.
Lt. Col. Inf.
US Chief of StaffUSMG/13
Berlin, Germany
17. Juli 1948

Einschränkung von Transporten, die besondere Waren befördern

An den Oberbürgermeister der Stadt Berlin.

Durch den Amerikanischen Verbindungsoffizier.

Die Amerikanische Militärregierung Berlin ordnet folgendes an:

1. Kein Fahrzeug, das irgendwelche Lebensmittel oder Brennstoff zum Verbrauch im amerikanischen, britischen oder französischen Sektor befördert, darf die Grenzen dieser Sektoren verlassen.
2. Die Fahrerlaubnisbesitzer dürfen für solche Fahrten keine Fahrbefehle ausstellen.
3. Diese Anordnung wird in Übereinstimmung mit der Britischen und Französischen Militärregierung erlassen.

Im Auftrage des amerikanischen Kommandanten:

Wilbur F. Moring, Jr.
Lt. Col. Inf.
US Chief of Staff

Military Government Berlin (British Sektor)

MGBS/27
20. Juli 1948

Lebensmittelkarteneinstufung für Personen, die infolge von durch die Blockade verursachten Arbeitseinstellungen ganz oder teilweise arbeitslos geworden sind

An den Oberbürgermeister der Stadt Berlin.

Die Militärregierung Berlin (Britischer Sektor) ordnet wie folgt an:

1. Niemand darf im Zusammenhang mit völliger oder teilweiser Arbeitslosigkeit, die auf eine Betriebsstillegung infolge der Blockade zurückzuführen ist, in eine niedrigere Lebensmittelkartengruppe eingestuft werden, als in diejenige, der er am 24. Juni 1948 angehört hat.
2. Dies gilt nicht für Personen, die es ablehnen oder sich weigern, Beschäftigung oder Arbeit anzunehmen, die für sie bestimmt oder ihnen zugewiesen wird.
3. Diese Anordnung ergeht im Einvernehmen mit den amerikanischen und französischen Militärregierungen.

Auf Befehl der Militärregierung Berlin (Britischer Sektor)

G. Marnham, Lt-Col
Military Government
Berlin
British Sektor

Anmerkung: Die vorstehenden drei Befehle sind von den Militärregierungen der drei westlichen Sektoren Berlins gleichlautend erlassen worden.

Die Schriftleitung

Militärregierung

Amerikanischer Kontrollsektor Groß-Berlin

Bestimmung Nr. 6 zur ersten Verordnung zur Neuordnung des Geldwesens (Währungsverordnung) vom 24. Juni 1948

Zur weiteren Durchführung und Ergänzung der obigen Verordnung wird hiermit folgendes angeordnet:

1. Nach Schluß der Bankstunden am 27. Juli 1948 werden von der Währungskommission keine Reichspennig- oder Rentenpfennigmünzen nach den Vorschriften des Paragraphen 1b der Bestimmung Nr. 1 zur obigen Verordnung mehr angenommen.
2. Nach diesem Termin dürfen diese Münzen weiterhin nur zur Bezahlung von Verbindlichkeiten in der Währung benutzt werden, die als gesetzliches Zahlungsmittel im sowjetischen Sektor von Berlin gilt.
3. Diese Bestimmung tritt am 22. Juli 1948 in Kraft.

Berlin, den 22. Juli 1948.

Im Auftrage der Militärregierung

Sowjetische Militärverwaltung in Deutschland

Befehl des Obersten Chefs der Sowjetischen Militärverwaltung in Deutschland

Berlin

Nr. 124

24. Juli 1948

Zwecks Vervollendung der Währungsreform und weiterer Festigung des Geldumlaufes in der sowjetischen Besatzungszone und im Gebiet von Groß-Berlin befehle ich:

1. Ab 25. Juli 1948 auf dem gesamten Territorium der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands und im Gebiet von Groß-Berlin neue Geldscheine — Deutsche Mark der Deutschen Notenbank — einzuführen.
2. Der Deutschen Notenbank zu gestatten, vom 25. bis zum 28. Juli 1948 die im Umlauf befindlichen Reichsmark und Rentenmark mit aufgeklebten Spezialkuponen in Deutsche Mark der Deutschen Notenbank umzutauschen.
3. Als einziges gesetzlich zugelassenes Zahlungsmittel in der sowjetischen Besatzungszone und im Gebiet von Groß-Berlin gelten Deutsche Mark der Deutschen Notenbank sowie im Umlauf befindliche Scheidemünzen.
4. Der Umtausch der Reichsmark und Rentenmark mit aufgeklebten Spezialkuponen in Deutsche Mark der Deutschen Notenbank erfolgt im Verhältnis 1:1.
5. Am 25. und 26. Juli den Umlauf von Reichsmark und Rentenmark mit aufgeklebten Spezialkuponen und deren Empfang für alle Zahlungen — gleichzeitig mit den Deutschen Mark der Deutschen Notenbank — im Verhältnis 1:1 zu gestatten.

Vom 27. Juli ab ist der Umlauf der Reichsmark und Rentenmark mit aufgeklebten Spezialkuponen einzustellen.

6. Die von der Deutschen Wirtschaftskommission ausgearbeitete „Verordnung zur Regelung des Umtausches der im Umlauf befindlichen Reichsmark und Rentenmark mit aufgeklebten Spezialkuponen in Deutsche Mark der Deutschen Notenbank“ zu bestätigen.

7. Die Hauptverwaltung Finanzen der Deutschen Wirtschaftskommission zu verpflichten, die Umstellung aller Sparkonten in neue Währung abzuschließen und vom 15. August 1948 ab ungehinderte Auszahlungen von den Sparkonten zu sichern, die auf Grund der „Verordnung über die Währungsreform in der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands“ vom 21. Juni 1948 umgewandelt worden sind.

8. Der Deutschen Notenbank das Recht zu geben, Banknoten — Deutsche Mark der Deutschen Notenbank — in der Menge auszugeben, wie sie zum Umtausch der im Umlauf befindlichen Reichsmark und Rentenmark mit aufgeklebten Spezialkuponen erforderlich ist. Festzulegen, daß eine weitere Ausgabe von Banknoten durch die Deutsche Notenbank nur bis zur Höhe von 500 Millionen Deutsche Mark erfolgen darf. Bis zu dieser Höhe darf jedoch die Notenausgabe jeweils nur auf Grund eines besonderen Beschlusses der Deutschen Wirtschaftskommission erfolgen.

9. Die Gesamtleitung der Durchführung des Geldumtausches obliegt der Hauptverwaltung Finanzen der Deutschen Wirtschaftskommission. Sie trägt die Verantwortung für die genaue Einhaltung aller für den Umtausch festgelegten Vorschriften.

10. Die Leitung der Durchführung des Umtausches und die Verantwortung dafür tragen in den Ländern die Ministerpräsidenten, in den Städten und Kreisen die Bürgermeister und Landräte, im Gebiet von Groß-Berlin die Bürgermeister der Bezirke und der Magistrat der Stadt.

Die Ministerpräsidenten der Länder, die Bürgermeister und Landräte der Städte und Kreise bestätigen die Listen der zum Umtausch zugelassenen Kreditinstitute, erteilen Anweisungen über den Einsatz der erforderlichen Anzahl von Arbeitskräften, die zur Verfügung der Kreditinstitute stehen, über die Bereitstellung entsprechender Räume und über die Sicherung der Werte.

Der Oberste Chef der Sowjetischen Militärverwaltung in Deutschland
Oberbefehlshaber der Gruppe der sowjetischen Besatzungstruppen
in Deutschland

Marschall der Sowjetunion W. Sokolowski

Chef des Stabes der Sowjetischen Militärverwaltung in Deutschland
Generalleutnant G. Lukjantschenko

Magistrat

Finanzwesen

Erste Überleitungsverordnung zur Regelung des Steuerrechts nach der Währungsreform

Auf Grund der übereinstimmenden Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung vom 15. Juli 1948 und des Magistrats vom 16. Juli 1948 wird folgende Verordnung (Erste Überleitungsverordnung) erlassen:

Artikel I

Sicherung von Besteuerungsgrundlagen

§ 1

Wer nach den Vorschriften der §§ 160 und 161 der Reichsabgabenordnung oder sonst nach den Steuergesetzen verpflichtet ist, Bücher zu führen oder Aufzeichnungen zu machen, hat auf den 26. Juni 1948 eine körperliche Bestandsaufnahme nach Maßgabe der §§ 2 bis 5 durchzuführen.

§ 2

Die Bestandsaufnahme hat das gesamte land- und forstwirtschaftliche Vermögen und das Betriebsvermögen zu umfassen. Sie hat auch diejenigen Wirtschaftsgüter zu umfassen, die seit dem 1. Januar 1939 aus diesem Vermögen ausgeschieden sind, aber am 26. Juni 1948 noch zum Gesamtvermögen (§ 73 des Reichsbewertungsgesetzes) der zur Bestandsaufnahme Verpflichteten und des Angehörigen gehören. Den Angehörigen werden gleichgestellt die Personen und deren Angehörige, die am 1. April 1949 an diesem Vermögen als Mitunternehmer oder an der zur Bestandsaufnahme verpflichteten Kapitalgesellschaft wesentlich beteiligt waren.

§ 3

1. Das Ergebnis der Bestandsaufnahme ist in einem Verzeichnis niederzulegen. Das Verzeichnis ist nach den für die Aufstellung der regelmäßigen Abschlüsse geltenden Bestimmungen aufzugliedern.
2. Die aufzunehmenden Wirtschaftsgüter müssen in dem Verzeichnis nach Belegenheits- oder Lagerort, Art, Umfang, Zustand, Herkunft, Güte, Menge, Gewicht, Maß, Anzahl oder sonst üblichen Merkmalen aufgeführt und genau bezeichnet werden.

§ 4

Das Verzeichnis ist außer von den Verpflichteten von den Personen zu unterschreiben, die die Bestandsaufnahme durchgeführt und das Verzeichnis aufgestellt haben. Diese Personen haben am Schluß des Verzeichnisses zu versichern, daß sie die darin enthaltenen Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht haben.

§ 5

Eine Zweitschrift des Verzeichnisses ist von dem Verpflichteten bis zum 15. August 1948 dem für die Einkommen- und Körperschaftsteuer zuständigen Finanzamt einzureichen. Bei Mitunternehmern ist sie dem für die einheitliche Gewinnfeststellung zuständigen Finanzamt einzureichen. Auf die Zweitschrift finden die Bestimmungen des § 4 Anwendung.

§ 6

Wer Wirtschaftsgüter verwahrt, von denen er weiß, daß sie ein anderer nach den §§ 1 bis 5 aufzunehmen verpflichtet ist, muß dies seinem zuständigen Finanzamt innerhalb der im § 5 bezeichneten Frist melden. Dabei ist der zur Bestandsaufnahme Verpflichtete anzugeben. Bei Wirtschaftsgütern, die am 26. Juni 1948 befördert werden, obliegt die Meldung dem Versender.

§ 7

Die nach § 5 einzureichende Zweitschrift des Verzeichnisses ist eine Steuererklärung im Sinne der Steuergesetze.

§ 8

Solange in Groß-Berlin oder in Teilen von Groß-Berlin zwei Währungen im Umlauf sind, haben die in § 1 bezeichneten Personen ihre Aufzeichnungen getrennt nach den beiden Währungen zu führen, soweit es sich um Geldverkehr handelt.

Artikel II: Steuerüberleitung

Abschnitt I: Einkommen- und Körperschaftsteuer

§ 1

Veranlagungszeitraum

1. Der Veranlagungszeitraum, der am 1. Januar 1948 begonnen hat, endet am 25. Juni 1948.
2. Vom 26. Juni 1948 bis zum 31. Dezember 1948 läuft ein neuer Veranlagungszeitraum.
3. Wirtschaftsjahre, die zwischen dem 1. Januar 1948 und dem 26. Juni 1948 begonnen haben, enden am 25. Juni 1948.

§ 2

Schluß-Vermögensübersicht

1. Steuerpflichtige, deren Gewinn nach § 4 Abs. 1 oder nach § 5 des Einkommensteuergesetzes ermittelt wird, sind verpflichtet, auf den 25. Juni 1948 eine Schlußvermögensübersicht (Schlußbilanz) aufzustellen.
2. Für die Bewertung gelten die Vorschriften des Einkommensteuergesetzes.

§ 3

Anfangs-Vermögensübersicht

1. Steuerpflichtige, die eine Vermögensübersicht nach § 2 aufzustellen haben, müssen auf den 26. Juni 1948 für Zwecke der Vorauszahlungen eine Anfangs-Vermögensübersicht (Überleitungsbilanz) aufstellen.
2. Für die Bewertung gilt folgendes:
 - a) Wirtschaftsgüter, für die durch die Währungsreform ein gesetzliches Umrechnungsverhältnis bestimmt ist, sind mit den umgerechneten Werten anzusetzen.
 - b) Wirtschaftsgüter, die nach dem 8. Mai 1945 angeschafft oder hergestellt worden sind, dürfen nicht zu überhöhten oder ungesetzlichen Preisen angesetzt werden.
 - c) Alle anderen Wirtschaftsgüter und Bilanzposten sind in neuer Währung mit den Bilanzzahlen der Schlußvermögensübersicht (Schlußbilanz) des § 2 Absatz 1 anzusetzen.

§ 4

Vorauszahlungszeitraum

Der erste Vorauszahlungszeitraum nach der Währungsreform beginnt am 26. Juni 1948 und endet am 30. September 1948. Von diesem Zeitpunkt ab ist das Kalendervierteljahr Vorauszahlungszeitraum.

Abschnitt 2: Lohnsteuer

§ 5

Abführung der Lohnsteuer

1. Die Lohnsteuer, die ein Arbeitgeber in einem Kalendermonat einbehalten hat, ist spätestens am 10. Tag nach Ablauf des Kalendermonats an die Finanzkasse abzuführen.
2. Arbeitgeber mit mehr als 20 Arbeitnehmern sind verpflichtet, die in der Zeit vom 1. bis 15. eines Kalendermonats einbehaltene Lohnsteuer bereits bis zum 20. des Kalendermonats abzuführen. Sie dürfen aber auch bis zum 20. eines Kalendermonats auf die am 10. des folgenden Kalendermonats abzuführende Lohnsteuer eine Abschlagszahlung in Höhe von 20 Prozent der Lohnzahlung in der Zeit vom 1. bis 15. des laufenden Kalendermonats leisten.
3. Arbeitgeber, die weniger als drei Arbeitnehmer beschäftigen, sind berechnigt, die Lohnsteuer spätestens am zehnten Tag nach Ablauf des Kalendervierteljahres abzuführen.

§ 6

Übernahme der Lohnsteuer durch den Arbeitgeber

Will der Arbeitgeber die auf den Arbeitslohn entfallende Lohnsteuer selbst tragen, so hat er sie aus dem Arbeitslohn zu berechnen, der nach Abzug der Lohnsteuer den ausgezahlten Nettobetrag ergibt.

Abschnitt 3: Umsatzsteuer

§ 7

Veranlagungszeitraum

Für die Veranlagung der Umsatzsteuer gilt § 1.

§ 8

Vorauszahlungszeitraum

Der erste Vorauszahlungszeitraum nach der Währungsreform beginnt am 26. Juni 1948 und endet mit dem 31. Juli 1948. Von diesem Zeitpunkt an ist der Kalendermonat Vorauszahlungszeitraum.

Artikel III: Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 26. Juni 1948 in Kraft.

Berlin, den 20. Juli 1948.

Magistrat von Groß-Berlin

Stellvertretender Oberbürgermeister
L. Schroeder

Zweite Überleitungsverordnung zur Regelung des Steuerrechts nach der Währungsreform

Auf Grund der übereinstimmenden Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung vom 20. Juli 1948 und des Magistrats vom 21. Juli 1948 wird folgende Verordnung (Zweite Überleitungsverordnung) erlassen:

Artikel I

Einkommensteuer

Das Einkommensteuergesetz vom 27. Februar 1939 (RGBl. I S. 297) in der gegenwärtig geltenden Fassung wird wie folgt geändert und ergänzt:

§ 1

Steuerfreie Einkünfte

§ 3 des Einkommensteuergesetzes erhält folgende Fassung:

- Steuerfrei sind:
1. Bezüge aus der Sozialversicherung.
 2. Beträge, die Versorgungshalter aus öffentlichen Kassen gezahlt werden.
 3. Beträge aus der öffentlichen Fürsorge.
 4. Entschädigungen auf Grund arbeitsrechtlicher Vorschriften wegen Entlassung aus einem Dienstverhältnis.
 5. Zuwendungen aus öffentlichen Mitteln oder öffentlichen Stiftungen, die Studierenden als Studien- oder Ausbildungsbeihilfe gewährt werden.
 6. Die aus öffentlichen Kassen gezahlten Aufwandsentschädigungen und Reisekosten. Dagegen sind Entschädigungen, die für Verdienstausschlag und Zeitverlust gezahlt werden, steuerpflichtig.
 7. Beträge, die einem Arbeitnehmer auf Grund gesetzlicher, tariflicher oder vertraglicher Bestimmungen für Mehrarbeit oder als Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- oder Nacharbeit gezahlt werden. Bei Zahlung von Stücklohn bleiben diejenigen Teile steuerfrei, die den Akkordrichtsatz überschreiten.
 8. Tariflich vereinbarte Gesundheits-, Schutz-, Werkzeug-, Erschwerungs- und Gefahrenzulagen.

§ 2

Sonderausgaben

§ 10 wird wie folgt geändert:

§ 10

(1) Sonderausgaben, die vom Gesamtbetrag der Einkünfte abzuziehen sind, sind nur die folgenden:

1. Schuldzinsen und auf besonderen Verpflichtungsgründen beruhende Renten und dauernde Lasten, die weder Betriebsausgaben oder Werbungskosten sind, noch mit Einkünften in wirtschaftlichem Zusammenhang stehen, die bei der Veranlagung außer Betracht bleiben.
2. Die folgenden Aufwendungen zu steuerbegünstigten Zwecken:
 - a) Beiträge und Versicherungsprämien zu Kranken-, Unfall-, Haftpflicht-, Angestellten-, Invaliden- und Erwerbslosenversicherungen, zu Versicherungen für den Lebens- oder Todesfall und zu Witwen-, Waisen-, Versorgungs- und Sterbekassen.
 - b) Beiträge an Bausparkassen zur Erlangung von Bauloan.
 - c) Aufwendungen für den ersten Erwerb von Anteilen an Bau- und Wohnungsgenossenschaften und an Verbrauchergenossenschaften.
 - d) Ausgaben zur Förderung gemeinnütziger, mildtätiger, kirchlicher, religiöser, freigeistiger, politischer, künstlerischer und wissenschaftlicher Zwecke, wenn diese Zwecke als steuerbegünstigt anerkannt worden sind.
 - e) Aufwendungen zur Wiederbeschaffung von Hausrat und Kleidung für Steuerpflichtige, die als Flüchtlinge oder als Vertriebene oder die infolge von Kriegseinwirkungen oder von Verfolgung aus Gründen der Rasse, der Religion, der Nationalität oder der Weltanschauung oder aus politischen Gründen ihren früheren Hausrat und ihre frühere Kleidung verloren haben.
3. Die Hälfte des nichtentnommenen Gewinns bis zur Höhe von 10 Prozent des Gesamtgewinns. Voraussetzung dafür ist, daß der Gewinn auf Grund ordnungsmäßiger Buchführung ermittelt wird. Wird in einem der drei folgenden Jahre mehr als der laufende Jahresgewinn entnommen, so wird er in Höhe der Mehrentnahme für das Jahr der Begünstigung nachversteuert.
4. Bei buchführenden Land- und Forstwirten und bei Gewerbetreibenden, die Bücher nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches führen, die in den drei vorangegangenen Wirtschaftsjahren entstandenen Verluste aus Land- und Forstwirtschaft und aus Gewerbebetrieb, soweit sie nicht bei der Veranlagung für die vorangegangenen Kalenderjahre ausgeglichen oder abgezogen worden sind. Die Höhe des Verlustes ist nach den Vorschriften der §§ 4 bis 7 des Einkommensteuergesetzes und des Art. VIII KRG. Nr. 12 zu ermitteln.
 - (1) Unter Absatz 1 fallen auch Sonderausgaben für die Ehefrau und diejenigen Kinder des Steuerpflichtigen, die mit ihm zusammen veranlagt werden, oder für über 18 Jahre alte Kinder, für die dem Steuerpflichtigen Kinderermäßigung gewährt wird.
 2. Beiträge und Versicherungsprämien an solche Versicherungsunternehmen und Bausparkassen, die weder ihre Geschäftsleitung noch ihren Sitz im Inland haben, sind nur dann abzugsfähig, wenn diesen Unternehmen die Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb im Inlande erteilt ist.
 3. Die Abzüge für Sonderausgaben im Sinn des Absatzes 1 Ziffer 2 Buchstabe a bis d sind bis zu einem Jahresbetrag von 600 Mark in voller Höhe zulässig. Dieser Betrag erhöht sich um je 300 Mark im Jahr für die Ehefrau und für jedes Kind im Sinne des § 32. Soweit sich die Erhöhung nach der Zahl der Kinder bemisst, tritt sie nur ein, wenn die Kinder mit dem Steuerpflichtigen zusammen veranlagt werden oder wenn es sich um über 18 Jahre alte Kinder handelt, für die dem Steuerpflichtigen Kinderermäßigung gewährt wird. Für Sonderausgaben im Sinne des Absatzes 1 Ziffer 2

Buchstabe e erhöht sich der im Satz 1 genannte Jahresbetrag um 300 Mark, der in Satz 2 genannte Betrag um je 150 Mark. Liegen keine Sonderausgaben im Sinne des Absatzes 1 Ziffer 2 die in Satz 1, Satz 2 und Satz 4 genannten Beträge, so ist der darüber hinausgehende Betrag, soweit er 15 Prozent des Gesamtbetrages der Einkünfte, höchstens jedoch 10 000 Mark nicht übersteigt, zu 3% abzugsfähig.

4. Hat die Steuerpflicht nicht während eines vollen Kalenderjahres bestanden, so ist der Jahresbetrag nach Ziffer 3 entsprechend der Zahl der vollen Monate, in denen die Steuerpflicht bestanden hat, herabzusetzen und auf volle Mark nach unten abzurunden.

§ 3

Steuerklasse III

Artikel II Absatz 1 Buchstabe c Kontrollratsgesetz Nr. 12 erhält folgende Fassung:

Steuerklasse III

1. In die Steuerklasse III fallen die Personen, denen Kinderermäßigung zusteht (Ziffer 2) oder auf Antrag gewährt wird (Ziffer 3).
2. Kinderermäßigung steht dem Steuerpflichtigen für Kinder zu, die im Veranlagungszeitraum mindestens vier Monate das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten.
3. Kinderermäßigung wird dem Steuerpflichtigen auf Antrag gewährt für Kinder, die im Veranlagungszeitraum mindestens vier Monate das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten und während dieser Zeit auf Kosten des Steuerpflichtigen unterhalten und für einen Beruf ausgebildet worden sind.
4. Kinder im Sinne der Ziffer 2 und 3 sind: a) eheliche Kinder, b) eheliche Stiefkinder, c) für ehelich erklärte Kinder, d) Adoptivkinder, e) uneheliche Kinder, jedoch nur im Verhältnis zur leiblichen Mutter, f) Pflegekinder.

§ 4

Bemessung der veranlagten Einkommensteuer

Die zu veranlagende Einkommensteuer bemisst sich nach der Anlage (Tabelle B und Grundtabelle A) zu dieser Verordnung.

§ 5

Steuersatz bei außerordentlichen Einkünften

Übersteigt das Einkommen 6000 Mark neuer Währung und sind darin außerordentliche Einkünfte enthalten, so ist auf Antrag die Einkommensteuer für die außerordentlichen Einkünfte auf 10 Prozent bis 40 Prozent der außerordentlichen Einkünfte zu bemessen. Auf die anderen Einkünfte ist die Einkommensteuertabelle anzuwenden.

§ 6

Bemessung der Lohnsteuer

§ 39 erhält folgende Fassung:

§ 39

(1) Die Lohnsteuer bemisst sich nach der Anlage (Tabelle C und Grundtabelle A) zu dieser Verordnung. Wird der Arbeitslohn für einen monatlichen Zeitraum gezahlt, so betragen die Lohnstufen und die Lohnsteuer $\frac{1}{12}$ des Jahresbetrages, wird der Arbeitslohn für einen anderen als einen monatlichen Zeitraum gezahlt, so betragen die Lohnstufen und die Lohnsteuer Bruchteile der Beträge der Lohnsteuertabelle für monatliche Lohnzahlung, und zwar: für nicht mehr als vier Arbeitsstunden, aber nicht mehr als einen halben Arbeitstag $\frac{1}{24}$, für mehr als vier Arbeitsstunden, aber nicht mehr als einen Arbeitstag $\frac{1}{12}$, für volle Arbeitswochen $\frac{1}{6}$. Für die Anwendung der Lohnsteuertabelle gilt das Folgende:

(2) Steuerklasse I

1. In die Steuerklasse I fallen die Arbeitnehmer, die nicht verheiratet sind.
2. Unter Ziffer 1 fallen nicht: a) Arbeitnehmer, denen Kinderermäßigung zusteht (Absatz 4, Ziffer 2) oder auf Antrag gewährt wird (Absatz 4, Ziffer 3), b) unverheiratete Arbeitnehmer, die das 65. Lebensjahr vollendet haben (Absatz 3, Ziffer 2).

(3) Steuerklasse II

1. In die Steuerklasse II fallen, soweit sie nicht zur Steuerklasse III gehören:
1. Die Arbeitnehmer, die verheiratet sind;
2. unverheiratete Arbeitnehmer, die das 65. Lebensjahr vollendet haben.

(4) Steuerklasse III

1. In die Steuerklasse III fallen die Arbeitnehmer, denen Kinderermäßigung zusteht (Ziffer 2) oder auf Antrag gewährt wird (Ziffer 3).
2. Dem Arbeitnehmer steht Kinderermäßigung zu für Kinder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
3. Dem Arbeitnehmer wird auf Antrag Kinderermäßigung gewährt für Kinder, die überwiegend auf Kosten des Arbeitnehmers unterhalten und für einen Beruf ausgebildet werden und das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

4. Kinder im Sinne der Ziffer 2 und 3 sind: a) eheliche Kinder, b) eheliche Stiefkinder, c) für ehelich erklärte Kinder, d) Adoptivkinder, e) uneheliche Kinder, jedoch nur im Verhältnis zur leiblichen Mutter, f) Pflegekinder.

5. Für die Eintragung der Steuerklasse und der Zahl der Kinder bei Ausschreibung der Lohnsteuervorteile (§ 42) sind die Verhältnisse zu Beginn des Kalenderjahres maßgebend, für das die Lohnsteuervorteile ausgeschrieben werden. Findet eine Personenstandsaufnahme statt, so sind die Verhältnisse am Stichtag der Personenstandsaufnahme maßgebend. Treten bei einem Arbeitnehmer die Voraussetzungen für eine ihm günstigere Steuerklasse ein oder erhöht sich die Zahl der bei der Steuerklasse III zu berücksichtigenden Personen, so ist auf Antrag die Lohnsteuervorteile zu ergänzen. Die Ergänzung ist mit Wirkung vom Tage des Ereignisses ab bei der Lohnzahlung zu berücksichtigen, bei der die ergänzte Lohnsteuervorteile vorgelegt wird.
6. Die Höhe der Lohnsteuer wird in folgenden Fällen durch Rechtsverordnung bestimmt:

1. wenn der Arbeitnehmer dem Arbeitgeber keine Lohnsteuervorteile (§ 42) vorlegt.
2. Wenn der Arbeitnehmer in mehreren Dienstverhältnissen gleichzeitig steht.
3. Wenn die Ehefrau, die nicht dauernd vom Ehemann getrennt lebt, in einem Dienstverhältnis steht.
4. Wenn ein Zeitraum, für den der Arbeitslohn gezahlt wird, nicht festgestellt werden kann.

§ 7

Berücksichtigung besonderer Verhältnisse bei der Lohnsteuer

§ 41 wird wie folgt geändert:

§ 41

- (1) Auf Antrag des Arbeitnehmers werden für die Berechnung der Lohnsteuer die folgenden Beträge vom Arbeitslohn abgezogen:
- a) wenn die Werbungskosten (§ 9), die bei den Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit erwachsen, oder die Sonderausgaben im Sinne des

§ 10, Absatz 1, Ziffern 1 und 2, und Absatz 2 je 26 Mark monatlich übersteigen, jeweils der 26 Mark übersteigende Betrag;

b) wenn außergewöhnliche Belastungen dem Arbeitnehmer zwangsläufig erwachsen und seine steuerliche Leistungsfähigkeit wesentlich beeinträchtigen (§ 33), ein vom Finanzamt zu bestimmender Betrag.

(2) Das Finanzamt hat die nach Absatz 1 vom Arbeitslohn abzuziehenden Beträge auf der Lohnsteuervorteile (§ 42) einzutragen. Der Abzug ist erst bei der Lohnzahlung vorzunehmen, bei der dem Arbeitgeber die Lohnsteuervorteile mit dieser Eintragung vorgelegt wird.

§ 8

Kreis der zu veranlagenden Personen

§ 45 erhält folgende Fassung:

§ 46

(1) Besteht das Einkommen ganz oder teilweise aus Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit, von denen ein Steuerabzug vorgenommen worden ist, so wird der Steuerpflichtige mit dem Einkommen veranlagt, wenn

- a) das Einkommen 24 000 Mark oder mehr beträgt oder
- b) die Einkünfte, von denen der Steuerabzug vom Arbeitslohn nicht vorgenommen worden ist, mehr als 600 Mark betragen oder
- c) der Steuerpflichtige Einkünfte aus mehreren Dienstverhältnissen bezogen hat, die dem Steuerabzug vom Arbeitslohn unterliegen haben, und der Gesamtbetrag dieser Einkünfte 3600 Mark übersteigt, oder
- d) der Steuerpflichtige die Veranlagung beantragt und ein berechtigtes Interesse nachweist.

(2) Ist aus dem im Absatz 1 bezeichneten Grunde eine Veranlagung ausgeschlossen, so gilt die Einkommensteuer, die auf die Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit entfällt, für den Arbeitnehmer als abgegolten, wenn eine Haftung erloschen ist (§ 38 Absatz 3).

§ 9

Anrechnung, Abschlußzahlung und Erstattung

§ 47 erhält folgende Fassung:

§ 47

(1) Auf die Einkommensteuerschuld werden angerechnet:

- a) die für den Veranlagungszeitraum entrichteten Vorauszahlungen,
- b) die durch den Steuerabzug einbehaltenen Beträge, soweit sie auf die im Veranlagungszeitraum bezogenen Einkünfte entfallen.

(2) Ist die Einkommensteuerschuld größer als die Summe der Beträge, die nach Absatz 1 anzurechnen sind, so ist der Unterschiedsbetrag innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheids zu entrichten (Abschlußzahlung).

(3) Ist die Einkommensteuerschuld kleiner als die Summe der Beträge, die nach Absatz 1 anzurechnen sind, so wird der Unterschiedsbetrag nach Bekanntgabe des Steuerbescheids dem Steuerpflichtigen nach seiner Wahl entweder auf seine Steuerschuld gutgeschrieben oder zurückbezahlt.

§ 10

Sondervorschriften bei beschränkt Steuerpflichtigen

§ 50 Absatz 3 und 4 werden wie folgt geändert:

§ 50

(3) Die Einkommensteuer bemisst sich bei beschränkt Steuerpflichtigen, die veranlagt werden, nach Steuerklasse II der Einkommensteuertabelle. Sie beträgt aber mindestens 25 Prozent der Einkünfte.

(4) Die Einkommensteuer für Einkünfte, die dem Steuerabzug vom Arbeitslohn, vom Kapitalertrag oder von Aufsichtsratsvergütungen unterliegen, gilt bei beschränkt Steuerpflichtigen durch den Steuerabzug als abgegolten, wenn die Einkünfte nicht Betriebseinnahmen eines inländischen Betriebes sind. Die Höhe der Lohnsteuer wird durch Rechtsverordnung bestimmt.

§ 11

§ 3 der Steueränderungsverordnung vom 20. August 1941 (RGBl. I S. 510) tritt außer Kraft.

Artikel II Wertzuwachssteuer

Vom 26. Juni 1948 ab wird an Stelle der Wertzuwachssteuer wieder der weitere Zuschlag zur Grunderwerbsteuer in Höhe von 2 Prozent des Betrages, von dem die Grunderwerbsteuer errechnet wird, erhoben (§ 14 Absatz 1 und § 45 der Grunderwerbsteuerverordnung vom 14. September 1944 (RGBl. I Seite 702). Die Verordnung des Magistrats der Stadt vom 12. November 1945 (VOBl. S. 184) betr. Wiedererhebung der Wertzuwachssteuer und Fortfall des weiteren Zuschlags zur Grunderwerbsteuer wird rückwirkend mit Ablauf des 25. Juni 1948 außer Kraft gesetzt.

Artikel III Durchführung

Der Magistrat erläßt mit Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung zur Durchführung dieser Verordnung Rechtsverordnungen. Der Magistrat wird ermächtigt, Verwaltungsanordnungen zu erlassen sowie den Wortlaut des Einkommensteuergesetzes bekanntzumachen.

Artikel IV Inkrafttreten

(1) Die Bestimmungen dieser Verordnung treten, soweit nicht in ihnen oder in den Absätzen 2 bis 3 etwas anderes bestimmt ist, mit dem 26. Juni 1948 in Kraft.

(2) Die Bestimmungen des Artikels I sind für den am 26. Juni 1948 beginnenden Veranlagungszeitraum mit der Maßgabe anzuwenden, daß die Bestimmungen des Artikels I § 2 über den Verlustvortrag (§ 10 Absatz 1 Ziffer 4 des Einkommensteuergesetzes) erstmalig auf Verluste anzuwenden ist, die in Wirtschaftsjahren entstanden sind, die nach dem 25. Juni 1948 beginnen.

(3) Die Vorschriften über den Steuerabzug vom laufenden Arbeitslohn (Artikel I §§ 6, 7) sind erstmals auf den Arbeitslohn anzuwenden, der für einen Lohnzahlungszeitraum bezahlt wird, der nach dem 30. Juni 1948 endet.

Berlin, den 26. Juli 1948.

Magistrat von Groß-Berlin
Stellvertretender Oberbürgermeister
L. Schroeder

Die Anlagen: Grundsteuertabelle A, Tabellen B und C werden im nächsten Verordnungsblatt (Teil I) veröffentlicht.

Ernährung

Verordnung über die Ablieferung von Rindern, Schafen, Ziegen und Schweinen zur Schlachtung und von tierischen Produkten im französischen Sektor von Berlin

Auf Grund der Verordnung über die öffentliche Bewirtschaftung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen vom 27. August 1939 (RGBl. I, Seite 1521) wird folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Landwirtschaftliche, gewerbliche und private Viehhaltungsbetriebe des französischen Sektors von Berlin unterliegen der Pflicht zur Ab-

Lieferung, welche an die vom Magistrat von Groß-Berlin festgesetzten Erfassungstellen zu erfolgen hat, zu den von der Preisprüfungsstelle festgesetzten oder noch festzusetzenden Preisen.

§ 2

Ablieferung von Rindvieh, Schafen und Ziegen zur Schlachtung

1. Halter von Rindvieh, Schafen und Ziegen sind verpflichtet, die Tiere, welche sie zu verkaufen wünschen oder über die anderweitig verfügt werden muß, an die Erfassungstellen abzuliefern.

2. Außer denjenigen Tieren, welche die Halter im regelrechten Geschäftsbetrieb ihrer Unternehmen abzuliefern wünschen, müssen Tiere zur Schlachtung abgeliefert werden, für welche nicht genügend Futter vorhanden ist oder welche nicht ausreichend zur Zucht und zu anderen Zwecken geeignet sind.

§ 2a

Ablieferung von Schweinen zur Schlachtung

1. Halter von Schweinen sind verpflichtet, die Schweine, welche sie zu verkaufen wünschen oder über die anderweitig verfügt werden muß, an die Erfassungstellen abzuliefern. Schweine, die nicht als Zuchttiere registriert sind, müssen abgeliefert werden, wenn sie 100 kg wiegen oder ein Alter von 12 Monaten ohne Rücksicht auf ihr Lebendgewicht erreicht haben. Die Zahl der für den französischen Sektor zugelassenen Zuchtsauen und Eber wird vom Magistrat festgesetzt.

2. Im Falle der Ablieferung von Schweinen zur Schlachtung mit einem Mindestgewicht von 100 kg je Stück sind 10 Prozent des als gut befundenen Schlachtgewichtes an den Tierhalter zu seiner freien Verfügung zurückzugeben.

§ 3

Ablieferung von Milch

Die kuhhaltenden landwirtschaftlichen Betriebe und alle übrigen kuhhaltenden Betriebe haben die erzeugte Milch in vollem Umfange abzuliefern. Von der Ablieferung ausgenommen ist der Eigenbedarf, der ½ Liter Milch pro Kuh und Tag für den Haushalt des Inhabers des kuhhaltenden Betriebes und seine Melkkräfte nicht überschreiten darf. Die Verwendung von Vollmilch zur Verfütterung an Kälber darf nur mit Genehmigung des Magistrats von Groß-Berlin, Abteilung für Ernährung, erfolgen. Die Verfütterung von Vollmilch an andere Tiere ist verboten.

Die Überwachung der ordnungsmäßigen Durchführung der Milchablieferungspflicht ist Angelegenheit der Bezirksernährungsämter.

§ 4

Ablieferung von Eiern

1. Geflügelhalter mit mehr als 2 Hennen je Kopf der Haushaltsmitglieder sind verpflichtet, 40 Eier je Jahr für jede Henne des darüber hinausgehenden Bestandes abzuliefern.

2. Haushaltsmitglieder sind nur solche Personen, welche dauernd zu dem Haushalt gehören, daher nicht solche Personen, die nur zeitweilig anwesend sind.

3. Die Zwangsablieferung von Eiern von Hühnerfarmen beträgt 80 Prozent der gesamten Eierproduktion. Die Ablieferung hat laufend und im Verhältnis der anfallenden Produktion zu erfolgen.

4. Hühnerfarmbetriebe im Sinne dieser Anordnung sind Herdbuchzüchter, Vermehrungszüchter, Brutereibetriebe oder solche Erwerbsbetriebe, die ausschließlich und vorwiegend sich der Hühnerzucht widmen.

5. Brutereier, die zur eigenen Hühnerzucht, zur Ablieferung und zum Verkauf für Brutzwecke und andere im Interesse der öffentlichen Gesundheit für notwendig erachtete Zwecke verwendet werden, werden auf die Zwangsablieferung angerechnet, soweit die Betriebe ihre Geschäfte im Einvernehmen oder durch Verfügung des Magistrats von Groß-Berlin, Abteilung für Ernährung, durchführen.

6. Hühnerhalter werden von den Bezirksämtern auf Grund des Geflügelbestandes eingeschätzt, der an einem von dem Magistrat in jedem Jahr festgesetzten Stichtag vorhanden ist.

§ 5

Ablieferung von Geflügel zur Schlachtung

Hühnerfarmen und gewerbliche Unternehmen, welche Geflügel halten, sind verpflichtet, 80 Prozent des anfallenden Hühnerschlachtgeflügels abzuliefern.

§ 6

Kliniken, Schulen, Kinderheime, Invalidenheime, Krüppelheime, Altersheime und ähnliche Anstalten sind verpflichtet, den Erfassungstellen nur den Überschuß an Fleisch, Milch und Eiern abzuliefern. Der Überschuß wird auf Grund besonderer Berechnungen festgestellt, die von den Bezirksämtern auf Basis der im Einklang mit den Rationssätzen der Insassen festgesetzten Mengen vorgenommen werden. Soweit es sich um Milch und Eier handelt, sind die im Einklang mit den Rationssätzen festgesetzten Mengen um 50 Prozent zu erhöhen, um die Versorgung der Insassen oder Angehörigen dieser Anstalten zu verbessern, worauf der Überschuß erneut zu errechnen ist. Die Berechnung des Überschusses unterliegt der Genehmigung des Magistrats von Groß-Berlin, Abteilung für Ernährung.

§ 7

Hausschlachtungen von Rindvieh, Schweinen, Schafen und Ziegen unterliegen einer besonderen Genehmigung. Besondere Vorschriften werden von dem Magistrat von Groß-Berlin, Abteilung für Ernährung, herausgegeben werden.

§ 8

Die Verwendung von Schweinen, Rindern, Pferden, Schafen, Ziegen, Geflügel aller Altersklassen und von tierischen Produkten zu Tauschzwecken muß von den Bezirksämtern genehmigt werden. Geschenke, die sich auf die genannten Tiere oder deren Erzeugnisse erstrecken, sind streng verboten, mit Ausnahme von Eiern und Schweinefleisch in Fällen, in denen das Ablieferungssoll erfüllt worden ist und im Fall von Hausschlachtungen.

§ 9

Ausführungsbestimmungen zu dieser Verordnung werden vom Magistrat von Groß-Berlin, Abteilung für Ernährung, erlassen werden.

§ 10

Verstöße gegen diese Verordnung und die dazu zu erlassenden Ausführungsbestimmungen werden gemäß den Strafbestimmungen der bestehenden Gesetze oder Verordnungen strafrechtlich verfolgt.

§ 11

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verordnungsblatt in Kraft.

Berlin, den 22. Juli 1948.

Magistrat von Groß-Berlin
Stellvertretender Oberbürgermeister
L. Schroeder

Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über die Ablieferung von Rindern, Schafen, Ziegen und Schweinen zur Schlachtung und von tierischen Produkten im französischen Sektor von Berlin

Gemäß § 9 der Verordnung über die Ablieferung von Rindern, Schafen, Ziegen und Schweinen zur Schlachtung und von tierischen Produkten im französischen Sektor von Berlin vom 22. Juli 1948 (VOBl. I Seite ...) werden folgende Ausführungsbestimmungen erlassen:

Ablieferung von Rindern, Schafen, Ziegen und Schweinen zur Schlachtung (§§ 2, 2a VO.)

1. Die Ablieferung der zur Schlachtung bestimmten Tiere hat von den Tierhaltern im französischen Sektor von Berlin an das Schlachthaus Max Schulze, Berlin-Reinickendorf, Markstraße 16, zu erfolgen.

2. Die Ablieferung hat an jedem Montag bis spätestens 18 Uhr zu erfolgen. Die Schlachtung findet an dem darauf folgenden Dienstag statt.

3. Die Tiere sind nüchtern abzuliefern. Bei zu reichlicher Fütterung findet ein Gewichtsabzug bis zu 7 Prozent statt, desgleichen bei verspäteter Ablieferung.

4. Die Einteilung der abgelieferten Tiere in die Schlachtwertklassen erfolgt im Schlachthaus Schulze durch einen aus 3 Personen bestehenden Schlachtwertklassenausschuß. Dem Schlachtwertklassenausschuß gehören an:

- 1 Vertreter der Erzeuger,
- 1 Vertreter des Schlachtgewerbes,
- 1 Vertreter des Magistrats von Groß-Berlin, Abteilung für Ernährung, bzw. des Bezirksernährungsamtes Reinickendorf.

Für jedes Mitglied sind in erforderlicher Anzahl Ersatzmänner zu bestellen. Die Mitglieder und Ersatzmänner werden durch den Magistrat von Groß-Berlin, Abteilung für Ernährung, berufen und abberufen.

5. Jungtiere, die zu Schlachtungen abgeliefert werden, müssen ein Mindestalter haben:

- Schweine von 4 Monaten,
- Kälber von 14 Tagen,
- Schafflämer von 2 Monaten,
- Ziegenlämer von 1 Monat.

6. Auf diejenigen Tiere, welche von einem Tierhalter zu anderen als Schlachtzwecken abgegeben werden, finden die Vorschriften der Verordnung über die Haltung, den Ankauf und Verkauf und die Anmeldepflicht lebender Tiere vom 12. August 1947 (VOBl. S. 162) Anwendung.

§ 2

Ablieferung von Eiern (§ 4 VO.)

1. Eierablieferungspflichtig im Rahmen des § 4 Abs. 1 VO sind die Halter aller Haushühner. Ausgenommen sind Puten, Wassergeflügel, Perlhühner, Zwerghühner und alle Jungtiere, die im laufenden Kalenderjahr geschlüpft sind.

2. Jegliche Art der entgeltlichen oder unentgeltlichen Haltung von Pensionshühnern wird für die Eierablieferung nicht anerkannt. Die in den Ställen des Hühnerhalters gehaltenen Haushühner werden diesem bei der Eierablieferung ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse zugerechnet.

3. In jedem Verwaltungsbezirk werden Sammelstellen eingerichtet, welche die Eier von den Ablieferungspflichtigen zu den festgesetzten Erfassungspreisen entgegennehmen. Die abgelieferten Eier müssen unbeschädigt und von guter Qualität sein und dürfen nicht unter 40 Gramm je Stück wiegen. Die Sammelstellen sind verpflichtet, die Eier bei der Annahme zu durchleuchten und zu kennzeichnen.

4. Das Jahresablieferungssoll je Haushuhn ist zu erfüllen:

- a) mit 25 Eiern vom 1. Januar bis 30. Juni,
- b) mit 15 Eiern vom 1. Juli bis 31. Dezember.

Vorauslieferungen sind gestattet.

Auf das Ablieferungssoll von 15 Eiern für die Zeit vom 1. Juli bis 31. Dezember 1948 sind bis zum 15. August 1948 je Haushuhn 6 Eier abzuliefern.

Hühnerfarmen haben in Ausführung von § 4 Ziffer 3 VO. in der Zeit bis zum 15. August 1948 15 Eier je Haushuhn auf die laufende Ablieferung abzuliefern.

5. Geflügelbörsen und Geflügelhändler werden mit der Zahl der tatsächlich gehaltenen Haushühner veranlagt. Die Veranlagung erfolgt quartalsweise rückwirkend.

6. Als Stichtag gemäß § 4 Ziffer 6 VO. wird für den Ablieferungszeitraum vom 1. Juli bis 31. Dezember 1948 der 4. Juni 1948 bestimmt. Die Feststellung der an diesem Tage vorhandenen Haushühner ist Angelegenheit der Bezirksernährungsämter.

Vom 1. Januar 1949 ab ist für die Veranlagung zur Eierablieferung für jedes Vierteljahr der am Ende des vorangegangenen Vierteljahres gemäß der Verordnung über die Haltung, den Ankauf und Verkauf und die Anmeldepflicht lebender Tiere vom 12. August 1947 (VOBl. Seite 162) gemeldete Hühnerbestand maßgebend.

§ 3

Die Ausführungsbestimmungen treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verordnungsblatt in Kraft.

Berlin, den 22. Juli 1948.

Magistrat von Groß-Berlin
Abteilung für Ernährung
Füllsack

Verordnung

zur Abänderung der Verordnung über die Ablieferung von Rindern, Schafen, Ziegen und Schweinen zur Schlachtung und von tierischen Produkten im amerikanischen und britischen Sektor von Berlin vom 2. Juni 1943 (VOBl. 1943, Seite 308) und der Ausführungsbestimmungen zu dieser Verordnung vom 9. Juni 1948 (VOBl. 1948, Seite 340).

Auf Grund der Verordnung über die öffentliche Bewirtschaftung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen vom 27. August 1939 (RGBl. I, Seite 1521) wird für den amerikanischen und britischen Sektor Berlins folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Das in § 3 Ziffer 1 und 2 der Verordnung vom 2. Juni 1943 (VOBl. 1943, Seite 308) festgesetzte Ablieferungssoll von kuhhaltenden, landwirtschaftlichen Unternehmen und sonstigen kuhhaltenden Betrieben wird dahin abgeändert, daß der gesamte Milchbetrag, abzüglich ½ Liter Vollmilch je Kuh und je Tag für den eigenen Verbrauch des Kuhhalters, mindestens aber

1200 Liter Vollmilch bei landwirtschaftlichen Unternehmen und 1600 Liter bei den übrigen kuhhaltenden Betrieben abzuliefern ist.

§ 2

Hühnerfarmen haben in Ausführung von § 4 Ziffer 3 der Verordnung vom 2. Juni 1948 (VOBl. 1948, Seite 308) bis zum 15. August 1948 15 Eier je Haushuhn auf die laufende Ablieferung abzuliefern.

§ 3

§ 3 Ziffer 4b der Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über die Ablieferung von Rindern, Schafen, Ziegen und Schweinen zur Schlachtung und von tierischen Produkten im amerikanischen und britischen Sektor von Berlin vom 9. Juni 1948 (VOBl. 1948, Seite 340) wird dahin ergänzt, daß auf das Jahresablieferungsoll je Haushuhn von 15 Eiern für die Zeit vom 1. Juli bis 31. Dezember des Jahres bis zum 15. August 1948 6 Eier je Haushuhn abzuliefern sind.

§ 4

Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 23. Juli 1948.

Magistrat von Groß-Berlin
Stellv. Oberbürgermeister
L. Schroeder

Bau- und Wohnungswesen

Ermäßigung von Straßenkosten

Der Magistrat beschließt: Die Ausführungsanweisungen über die Ermäßigung von Straßenkosten für Eckgrundstücke, bewohnte Lauben und Nischenhöfen vom 22. Juni 1946 (VOBl. S. 204) und 7. Juli 1947 (VOBl. S. 207) bleiben über den 31. Mai 1948 hinaus bis zum 31. Dezember 1950 in Kraft.

Berlin, den 30. Juni 1948.

Magistrat von Groß-Berlin
Stellv. Oberbürgermeister
L. Schroeder

Preisamt

Höchstpreise für das Schneiderhandwerk

Auf Grund der Anordnung zur Errichtung eines Preisamtes beim Magistrat von Groß-Berlin in Verbindung mit § 3 der Verordnung gegen Preistreiber, beide vom 28. September 1945 (VOBl. 1945, S. 122), sowie der Preisenkunungsanordnung vom 5. Juli 1948 (VOBl. 1948 I, S. 369) werden die bisherigen Höchstpreise in der

Leistungsklasse I und II	um 15 %
Leistungsklasse III	um 10 %
Leistungsklasse IV	um 5 %

gesenkt. Die bisherigen Höchstpreise in der Leistungsklasse V bleiben unverändert.

Die für Reparaturarbeiten bisher als Höchstpreissätze festgelegten Werkstundenpreise werden für alle Leistungsklassen (I bis V) um 10 Prozent gesenkt.

Die Höchstpreise für alle Bügelarbeiten werden ebenfalls in allen Leistungsklassen (I bis V) um 10 Prozent gesenkt.

Die neuen Preise gelten als Höchstpreise. In jedem Betriebe muß an einer für den Kunden gut sichtbaren Stelle eine Preistafel angebracht werden, auf der die Leistungsklasse und die jetzigen Höchstpreise für Neuherstellung, die Werkstundensätze für Reparaturarbeiten und die Preise für Bügelarbeiten verzeichnet sind.

Diese Anordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft und gilt vorbehaltlich jederzeitigen Widerrufs längstens bis 31. Dezember 1948.

Az. Pr. A. III — 1200—1437/48.

Berlin, den 6. Juli 1948.

Magistrat von Groß-Berlin
Preisamt
Illmer

Anordnung über Höchstpreise für Fotokopien

Auf Grund der Anordnung zur Errichtung eines Preisamtes beim Magistrat der Stadt Berlin und der Verordnung gegen Preistreiber des Magistrats der Stadt Berlin — beide vom 28. September 1945 — (VOBl. 1945, S. 122) sowie gemäß der Preisenkunungsanordnung vom 5. Juli 1948 (VOBl. 1948 I, S. 369) werden für Fotokopien nachstehende Verbrauchserhöchstpreise festgesetzt:

DIN A 3	1,75 RM.
DIN A 4	1,— RM.
DIN A 5	0,75 RM.

Erlöszuschlag bei Lieferung innerhalb 48 Stunden 50 Prozent Zuschlag. Vorgenannte Preise sind Höchstpreise und dürfen nicht überschritten werden, sie gelten für alle Verfahren für je ein Positiv oder Negativ.

Auf Rechnungen, Liefercheinen usw. ist ein Vermerk mit der Angabe des Datums und der Registernummer dieser Anordnung anzubringen.

Pr. A. III-1200-1256/47 a/48

Berlin, den 12. Juli 1948.

Magistrat von Groß-Berlin
Preisamt

Höchstpreise für die Beförderung in Omnibussen

Auf Grund der Anordnung zur Errichtung eines Preisamtes beim Magistrat von Groß-Berlin und der Verordnung gegen Preistreiber des Magistrats der Stadt Berlin — beide vom 28. September 1945 — (VOBl. 1945, S. 122) sowie gemäß der Preisenkunungsanordnung vom 5. Juli 1948 (VOBl. 1948 I, S. 369) werden für die Beförderung in Omnibussen folgende Höchstpreise festgesetzt:

§ 1 Fernlinienverkehr

a) Im Fernlinienverkehr mit Omnibussen wird ein Preis von 0,06 RM pro Person und Kilometer genehmigt.

b) Der Tarifkilometerpreis ist zu ermäßigen für:

1. Kinder unter 4 Jahren, sofern sie keinen eigenen Sitzplatz beanspruchen	um 100 %
2. Kinder 4 bis 10 Jahre	um 50 %

3. Schwerbeschädigte, einschließlich Blinde, mit amtlichem Ausweis	um 50 %
4. Begleithunde für Blinde	um 100 %
5. Hunde	um 50 %
6. Handgepäck	frei

c) Für die Beförderung von Gepäck gelten die Gepäcbeförderungssätze der Deutschen Reichsbahn.

§ 2 Gelegenheits- und Ausflugsverkehr

a) Für den Gelegenheits- und Ausflugsverkehr mit Omnibussen wird ein Preis von 0,04 RM pro Kilometer und Sitzplatz genehmigt.

b) Für zusammenhängende Wartezeiten über vier Stunden werden 0,10 RM pro Stunde und Sitzplatz genehmigt.

§ 3 Stadtlinienverkehr

a) Im Stadtlinienverkehr mit Omnibussen wird pro Fahrausweis ein Mindestsatz von 0,20 RM und ein Höchstsatz von 0,30 RM genehmigt.

b) Fahrpreis ist zu ermäßigen:

1. Kinder unter 4 Jahren, sofern sie keinen eigenen Sitzplatz beanspruchen	um 100 %
2. Kinder von 4 bis 10 Jahren	um 50 %
3. Jede Art von Zeitkarten für Berufstätige	um 50 %
4. Schwerbeschädigte, einschließlich Blinde, mit amtlichem Ausweis	um 50 %
5. Begleithunde für Blinde	um 100 %

§ 4 Verfügung — Pr. A. B. V-1750-1536/47 vom 21. Juni 1947 und 28. November 1947 — wird mit dem 20. Juli 1948 außer Kraft gesetzt.

§ 5 Diese Anordnung wird mit dem Tage nach der Verkündung auf jedenzeitigen Widerruf in Kraft gesetzt.

Berlin, den 12. Juli 1948.

Pr. A. B. V-1750-1536/a 48.

Magistrat von Groß-Berlin
Preisamt
Illmer

Höchstpreise im Friseurgewerbe

Auf Grund der Anordnung zur Errichtung eines Preisamtes beim Magistrat der Stadt Berlin in Verbindung mit § 3 der Verordnung gegen Preistreiber, beide vom 28. September 1945 (VOBl. 1945, S. 122), sowie der Preisenkunungsanordnung vom 5. Juli 1948 (VOBl. 1948 I, S. 369) werden für Friseurleistungen folgende Höchstpreise festgesetzt:

Friseurleistungen für Herren:

	Höchstpreise Gruppe		
	I	II	III
Rasieren	0,30	0,30	0,40
Rasieren mit köhl. Wasser	0,35	0,35	0,50
Rasieren	0,30	0,30	0,80
Rasieren und Frisieren	0,60	0,60	1,—
Schmurbartschneiden	0,15	0,15	0,20
Vollbartschneiden	0,65	0,75	1,—
Haarschneiden, kurz	0,65	0,75	1,25
„ halblang	0,75	0,90	1,—
„ spezial	0,90	1,10	1,50
„ Rasierschnitt	1,—	1,25	2,—
„ Kinderschnitt	0,65	0,70	0,75
Kopfwäsche mit Seife	0,75	0,85	1,25
Kopfwäsche mit köhl. Wasser	0,50 bis 0,75	0,80 bis 1,—	1,10 bis 1,25
Handpflege ohne Lack	1,—	1,75	2,—
Gesichtsmassage	1,—	1,25	2,—
Kopfmassage	1,10	1,50	2,50

Friseurleistungen für Damen:

	Höchstpreise Gruppe		
	I	II	III
Frisieren	0,30	1,15	1,50
Haarschneiden	1,—	1,15	1,75
Kopfwäsche, langes Haar	1,10	1,50	1,75
Kopfwäsche, kurzes Haar	0,90	1,30	1,50
Wasserwellen	1,50	1,75	2,50
Dauerwellen	8,—	10,—	15,—
Dauerwellen, spezial	10,—	12,50	20,—
Färben	7,— bis 10,—	8,— bis 15,—	15,— bis 25,—
Blondieren	2,50	3,50	7,50
Handpflege ohne Lack	1,—	1,75	2,50
Kopfmassage	1,10	2,00	2,50
Gesichtspflege	2,—	3,— bis 6,—	8,— bis 15,—

Jeder Friseurbetrieb ist auf Grund seiner Stoppreise (Preise, die vor dem 9. Mai 1945 gefordert wurden) von der Fachsparte Friseure grundsätzlich in die Gruppen I oder II obiger Preisliste einzustufen.

Die Einstufung in die Gruppe 2 darf jedoch nur dann erfolgen, wenn auf Grund einwandfreier Unterlagen (alte Preisliste usw.) der Nachweis der Stoppreise in Höhe der Gruppe II erbracht werden kann.

Betriebe, die durch den Nachweis ihrer Stoppreise, ihrer Leistungen, der heutigen Geschäftslage und Ausstattung sowie ihrer Unkosten Anspruch auf die Gruppe III obiger Preisliste erheben, haben einen entsprechenden Antrag über die Fachsparte Friseure dem Preisamt einzureichen.

Die Preislisten der vom Preisamt anerkannten Betriebe der Gruppe III werden mit dem Dienststempel des Preisamtes versehen.

Anträge für Sonderleistungen sowie auf Erteilung einer Ausnahme genehmigung zur Vermeidung besonderer Härten sind ebenfalls mit einer Stellungnahme der Fachsparte Friseure dem Preisamt vorzulegen.

Für die Einstufung der Betriebe ist neben der Fachsparte der Betriebsinhaber verantwortlich.

Die angeordnete Aushangspflicht bleibt weiterhin bestehen. Diese Anordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 13. Juli 1948.

Pr. A. III-1200-355/47a/48.

Magistrat von Groß-Berlin
Preisamt
Illmer

Höchstpreise für gewerbsmäßig hergestellte fotografische Regelleistungen

Auf Grund der Anordnung zur Errichtung eines Preisamtes beim Magistrat der Stadt Berlin und der Verordnung gegen Preistreiberi der Magistrats der Stadt Berlin — beide vom 28. September 1945 (VOBl. 1945 S. 122), sowie gemäß der Preissenkungsanordnung vom 5. Juli 1948 (VOBl. 1948 I. S. 369) werden für die in der folgenden Tabelle aufgeführten handwerklich hergestellten fotografischen Regelleistungen folgende Höchstpreise festgesetzt:

Bildart und Größe	Unretuschiert		Retuschiert	
	3 Stück	6 Stück	3 Stück	6 Stück
a) Paßbilder 37x52	RM 2,05	RM 3,—	RM 3,10	RM 4,—
b) Führerscheinebilder 52x74	RM 2,25	RM 3,40	RM 4,—	RM 5,15
c) Postkarten 9x14	—	—	—	RM 16,—

Für besonders hochqualifizierte Ausführung sowie Aufnahmen von Gruppen, Kindern und Tieren kommt ein Aufschlag bis RM 4,— hinzu.

II. Reproduktionen schwarz-weiß auf Grund eines einwandfreien Originalbildes ohne besonderen Aufwand (einschl. Vergrößerung) unaufgezogen:

5 x 9	1 Stück	3,15 RM, jedes weitere	1,60 RM
9 x 14	1 Stück	6,75 RM, jedes weitere	3,15 RM
13 x 18	1 Stück	10,75 RM, jedes weitere	6,— RM
18 x 24	1 Stück	17,— RM, jedes weitere	10,20 RM
24 x 30	1 Stück	20,— RM, jedes weitere	14,25 RM
30 x 40	1 Stück	28,— RM, jedes weitere	20,— RM

Für Kolorits ohne Retusche darf ein Aufschlag bis zu 33 1/3 Prozent auf obige Schwarz-weiß-Preise erhoben werden. Dieser Zuschlag versteht sich für eine Person, für jede weitere Person 25 Prozent Zuschlag auf die Kolorierpreise. — Landschaftsaufnahmen 50 Prozent Zuschlag auf die Kolorierpreise.

Die Zuschläge für besonderen Aufwand und Retuschen sind jeweils unter Berücksichtigung der bestehenden Preisbestimmungen in eigener Verantwortung zu kalkulieren.

Eilaufträge: Paßbilder innerhalb 24 Stunden 50 Prozent Aufschlag; Reproduktionen innerhalb 8 Tagen 50 Prozent Aufschlag.

III. Vorstehende Leistungen werden grundsätzlich als fotografische Regelleistungen angesehen.

IV. Anträge auf Ausnahmegenehmigung nur in dringenden Fällen und zur Vermeidung besonderer Härten sind nach Merkblatt Nr. 41 beim Preisamt zu stellen.

V. Hiermit treten alle anderen Anordnungen und Ausnahmegenehmigungen außer Kraft, soweit in ihnen höhere als die in I und II festgesetzten Höchstpreise enthalten sind.

VI. Auf die Anordnung des Reichskommissars für die Preisbildung betr. die Preisgestaltung der Versandgeschäfte und des ambulanten Gewerbes vom 31. Juli 1939 (Mitt. Bl. I S. 317) und vom 8. September 1941 (Mitt. Bl. I S. 523) wird hingewiesen.

Pr. A. III-1200-221/48a.

Berlin, den 13. Juli 1948.

Magistrat von Groß-Berlin
Preisamt
Illmer

Preiserrechnungsvorschrift für das Schmiedehandwerk

Auf Grund der Anordnung zur Errichtung eines Preisamtes beim Magistrat der Stadt Berlin in Verbindung mit § 3 der Verordnung gegen Preistreiberi, beide vom 28. September 1945 (VOBl. 1945 S. 122), und der Preissenkungsanordnung vom 5. Juli 1948 (VOBl. 1948 I S. 369), werden ab sofort die in dem Genehmigungsbescheid vom 23. April 1947 Reg. Nr. Pr. A. III-1200-311/45 festgelegten Gemeinkostensätze für Klein-, Mittel- und Großbetriebe um 20 % gesenkt. Der Gemeinkostenzuschlag darf hiernach im Höchstfalle

für Kleinbetriebe (Gruppe I) . . . 100 %

für Mittelbetriebe (Gruppe II) . . . 120 %

für Großbetriebe (Gruppe III) . . . 145 %

der Fertigungslöhne betragen.

Der Zuschlag für Wagnis und Gewinn wird von 20 % auf 10 % herabgesetzt. Die Sätze für Maschinenarbeiten werden wie folgt festgelegt:

Krafthammerstunde . . . 10,— RM.

Bei Schweißen von eisernen Konstruktionen (Brenner 5 bis 8):

Elektrische Schweißstunde . . . 7,— RM.

autogen. Schweißstunde . . . 7,— RM.

In diesen Sätzen ist das Schweißmaterial (Elektroden, Schweißstäbe) enthalten.

Diese Genehmigung ist jederzeit widerruflich und gilt längstens bis 31. Dezember 1948.

Alle übrigen Bestimmungen des Genehmigungsbescheides vom 23. April 1947 bleiben unverändert in Kraft.

Pr. A. III-1200-311/46 a/48.

Berlin, 13. Juli 1948.

Magistrat von Groß-Berlin
Preisamt
Illmer

Höchstpreise für elektrische Haushaltsgeräte

Auf Grund der Anordnung zur Errichtung eines Preisamtes beim Magistrat der Stadt Berlin in Verbindung mit § 3 der Verordnung gegen Preistreiberi, beide vom 28. September 1945 (VOBl. 1945 S. 122), sowie der Anordnung zur Durchführung von Preissenkungen vom 5. Juli 1948 (VOBl. I 1948 S. 369) wird angeordnet:

§ 1

Beim Verkauf von elektrischen Haushaltsgeräten dürfen die in der anhängenden Preisliste verzeichneten Verbraucherhöchstpreise nicht überschritten werden.

§ 2

Die Geräte dürfen von den Herstellern und den Händlern nur verkauft werden, wenn der Nachweis erbracht ist, daß sie auf Grund der „Anordnung der Abteilung für Wirtschaft des Magistrats von Groß-Berlin über Zulassung elektrischer Erzeugnisse“ vom 1. Februar 1948 den VDE-Bestimmungen für die Sicherheit entsprechen. Firmenschild und Leistungsangaben müssen auf jedem Gerät angebracht sein.

§ 3

Dem Handel sind folgende Mindestablässe zu gewähren:

Großhandel	30 % (dreißig vom Hundert)
Einzelhandel	20 % (zwanzig vom Hundert)

§ 4

Die Einstufung der elektrischen Haushaltsgeräte in die entsprechende Preisklasse erfolgt durch das Preisamt auf Antrag des Herstellers und durch Erteilung des neuen Genehmigungsbescheides gemäß § 1 der Preissenkungsanordnung vom 5. Juli 1948.

§ 5

Diese Anordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Verordnungsblatt in Kraft. Gleichzeitig treten alle sonstigen Vorschriften und Ausnahmegenehmigungen, die zu dieser Anordnung im Widerspruch stehen, außer Kraft.

Berlin, den 20. Juli 1948.

Magistrat von Groß-Berlin
Preisamt
Illmer

Anlage zur Anordnung vom 20. Juli 1948 über Höchstpreise für elektrische Haushaltsgeräte

Höchstpreisliste:

	Höchstpreis je Stück RM
1. Elektrische Haushaltsbügeleisen	
Preisklasse I	22,—
Leistungsaufnahme bis 500 Watt, Gewicht bis 3,5 kg	
Ausführung: vernickelt oder emailliert, 1 Jahr Garantieleistung.	
Preisklasse II	18,—
Leistungsaufnahme bis 500 Watt, Gewicht bis 3,5 kg	
Ausführung: eloxiert, lackiert oder blank poliert.	
2. Elektrische Warmplatten	
Preisklasse I	18,—
Leistungsaufnahme bis 700 Watt	
Ausführung: geschlossen, Guß- oder Blechgehäuse, mit gußeiserner Platte, unregulierbar.	
Preisklasse II	12,—
Leistungsaufnahme bis 700 Watt	
Ausführung: offen, Blech- oder Gußgehäuse, auch mit Abdeckblech, unregulierbar.	
3. Elektrische Kochplatten	
Preisklasse I	30,—
Leistungsaufnahme bis 1200 Watt	
Ausführung: geschlossen mit gußeiserner Platte, emailliert, lackiert, regulierbar.	
Preisklasse II	23,—
Leistungsaufnahme bis 1200 Watt	
Ausführung: offen, Guß- oder Blechgehäuse, auch mit Abdeckblech, regulierbar.	
4. Elektrische Doppelkochplatten	
Preisklasse I	49,—
Leistungsaufnahme bis 2000 Watt	
Ausführung: geschlossen mit gußeisernen Platten, Guß- oder Blechgehäuse, emailliert, lackiert, regulierbar.	
5. Elektrische Wasserkocher	
Preisklasse I	36,—
Leistungsaufnahme bis 1200 Watt	
mit auswechselbarem Heizkörper	
Ausführung: Gehäuse vernickelt, bis 2,5 l Inhalt.	
Preisklasse II	25,—
Leistungsaufnahme bis 800 Watt	
Ausführung: Gehäuse poliert, bis 1,5 l Inhalt.	
6. Elektrische Heizkissen	
Preisklasse I	28,—
Leistungsaufnahme bis 40 Watt	
Ausführung: Anschlußleitung mit Regulierschalter und Temperaturregler.	
7. Elektrische Brottröster	
Preisklasse I	21,—
Leistungsaufnahme bis 500 Watt	
Ausführung: Blechgehäuse, vernickelt	
8. Elektrische Koch- und Backgeräte	
Preisklasse I	42,—
Leistungsaufnahme bis 600 Watt	
Ausführung: Deckelbeheizte Geräte aus Aluminium.	
Preisklasse II	24,—
Leistungsaufnahme bis 250 Watt	
Ausführung: Deckelbeheizte Geräte aus Aluminium.	
9. Elektrische Bratpfannen	
Preisklasse I	28,—
Leistungsaufnahme bis 750 Watt	
Ausführung: Alu, poliert	
10. Elektrische Tauchsieder	
Preisklasse I	15,—
Leistungsaufnahme bis 1000 Watt	
Ausführung: Rohrheizkörper vernickelt mit kompl. Anschlußleitung	
Preisklasse II	12,—
Leistungsaufnahme bis 700 Watt	
Ausführung: Rohrheizkörper mit kompl. Anschlußleitung.	
11. Elektrische Getränkewärmer	
Preisklasse I	18,—
Leistungsaufnahme bis 500 Watt	
Ausführung: Stahlform, mit Anschlußschneur kompl. Anschlußschneur kompl.	
12. Elektrische Feueranzünder	
Preisklasse I	14,—
Ausführung: Nur für Wechselstrom. Kleinspannung durch Transformator erzeugt. Metallisierstoff- oder Keramikgehäuse kompl. mit Anschlußleitung.	
13. Elektrische Waffeleisen	
Preisklasse I	50,—
Leistungsaufnahme bis 750 Watt	
Ausführung: rund, Gehäuse Leichtmetall, geschliffen und poliert, bis 250 mm Ø	
14. Geräte-Steckdosen-Anschlußschneur kompl.	
Preisklasse I	6,—
Ausführung: mit Geräteresteckdose, Stecker aus Preßmasse, Anschlußkabel bis 2 m.	

Polizei**Bekämpfung der Stechmücken**

Auf Grund der §§ 14 und 26 des Polizeiverwaltungsgesetzes vom 1. Juni 1931 (GS. S. 77) wird für den Ortspolizeibezirk Berlin folgende Polizeiverordnung erlassen:

§ 1

Die Eigentümer, Mieter, Pächter (Laubenkolonisten) und Nutznießer derjenigen Wasser- und Bodenflächen sowie Grundstücke auf denen sich Brutstätten für Stechmücken befinden, haben in der Zeit vom 1. Mai bis 31. Oktober jeden Jahres die Bekämpfung der Stechmücken nach der nachfolgenden Ausführungsanweisung durchzuführen.

§ 2

Der Polizeipräsident ist berechtigt, in Einzelfällen andere als die in der nachfolgenden Ausführungsanweisung angegebenen Maßnahmen zur Mückenbekämpfung anzuordnen.

§ 3

Zu widerhandlungen gegen die in dieser Polizeiverordnung getroffenen Regelungen werden mit einem Zwangsgeld bis zu 50 RM. im Nichtbeitreibungs-fälle mit Zwangshaft bis zu einer Woche, bestraft.

§ 4

Diese Polizeiverordnung und die zu ihrer Durchführung erlassene Ausführungsanweisung treten mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 1. Juli 1948

Der Polizeipräsident

Ausführungsanweisung zur Polizeiverordnung vom 1. Juli 1948 über Bekämpfung der Stechmücken

Auf Grund des § 1 der vorgenannten Polizeiverordnung wird folgendes bestimmt:

1. Brutstätten gegen die sich die Mückenbekämpfung in der Zeit vom 1. Mai bis 31. Oktober jeden Jahres zu richten hat, sind kleine stehende Gewässer und Wasseransammlungen, besonders solche mit verunreinigtem Wasser.

Als häufige Brutstätten gelten insbesondere:

- Regen- und Gießwasserbehälter, Wasserauffangbecken unter Zapfstellen oder Springbrunnen im Garten,
- umherstehende regenwasserhaltige Fässer, Büttiche, Eimer, Blechbüchsen o. d.,

Amtliche Bekanntmachungen

Magistrat

Finanzwesen**Erhebung der Grundsteuer**

Die Hebesätze der Grundsteuer sind von der Alliierten Kommandantur am 31. Mai 1948 - BK O (48) 77 - für das Rechnungsjahr 1948:

- für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe mit 79 Prozent,
 - für die übrigen Grundstücke mit 200 Prozent.
- der Steuermaßbeträge genehmigt worden. Nach § 21 Grundsteuergesetz ist die Grundsteuer nach diesen Hundertsätzen unter Zugrundelegung des zuletzt festgesetzten Steuermaßbetrages zu entrichten. Da die Hebesätze seit Jahren in Berlin gleichgeblieben sind, wird angesichts der heutigen Lage Berlins von der allgemeinen Übersetzung von Einzelbescheiden abgesehen.

Die Steuer ist nach § 22 Grundsteuergesetz am 15. Mai, 15. August, 15. November und 15. Februar zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages fällig. Abweichend hiervon wird die Steuer fällig:

- am 15. November mit ihrem Jahresbetrag, wenn dieser 20 RM nicht übersteigt,
- am 15. Mai und 15. November zu je einer Hälfte ihres Jahresbetrages, wenn dieser 40 RM nicht übersteigt.

Für die Entrichtung der Grundsteuer an den Zahlungsterminen gelten die allgemeinen Vorschriften über die Annahme von Zahlungsmitteln.

Die Steuer kann nach den für das Rechnungsjahr 1948 im Bereich Groß-Berlins geltenden Grundsteuer-Billigkeitsrichtlinien ermäßigt werden. Eine solche Ermäßigung wird nicht gewährt, wenn bei einem Grundstück die Voraussetzungen für eine Wertfortschreibung vorliegen, ohne daß der Steuer-schuldner diese Wertfortschreibung bestritt.

LFA Gem. II, 5 - 5900/15 -

Berlin, den 16. Juli 1948.

Magistrat von Groß-Berlin
Finanzabteilung
Landesfinanzamt
Dr. Haas

Zahlungen an aus britischer Gefangenschaft entlassene frühere deutsche Kriegsgefangene

Auf Veranlassung der britischen Militärregierung weisen wir im Anschluß an die im Verordnungsblatt für Groß-Berlin Nr. 26 vom 9. Dezember 1947 (Seite 247) und Nr. 27 vom 1. Juli 1948 (Teil I, Seite 359) erfolgten Bekanntmachungen auf die Fristen und Bedingungen hin, die in der zweiten Verordnung zur Neuordnung des Geldwesens (Umstellungsverordnung) vom 4. Juli 1948 Artikel 17 enthalten sind.

Der Wortlaut des Artikels 17 der Umstellungsverordnung ist folgender:

Artikel 17**Umstellung von Kriegsgefangenen-Zertifikaten**

39. Auf englische Pfunde, nordamerikanische Dollars oder französische Franken lautende, noch nicht eingelöste Kriegsgefangenen-Zertifikate,

Herausgeber Magistrat von Groß-Berlin, Berlin C 2, Neues Stadthaus, Herausgabe erfolgt nach Bedarf. Verlor: DAS NEUE BERLIN Verlagsgesellschaft m. b. H. (Lizenz-Nr. 409 der SMV) Berlin N 4, Lindenstraße 139/140, Telefon 42 59 41. Postcheckkonto Berlin 2837 69. Bestellungen können bei allen Postämtern und beim Verlag aufgegeben werden.

Teil I: enthaltend Gesetze, Befehle, Verordnungen und Anordnungen sowie amtliche Bekanntmachungen des Magistrats und anderer Behörden. Bezugspreis vierteljährlich 2,20 Mk. zuzüglich Zustellgebühr; bei Einzelabgabe je Nummer 0,25 Mk.

Teil II: enthaltend Bekanntmachungen der Gerichte, der Wirtschaft und etwaige sonstige Bekanntmachungen. Bezugspreis vierteljährlich 2 - Mk. zuzüglich Zustellgebühr; bei Einzelabgabe je Nummer 0,20 Mk.

Redaktion: Berlin C 2, Klosterstraße 64, Chefredakteur: Adolf Erlenbach, Telefon 51 03 11, App. 150. Erscheint mit Genehmigung der Alliierten Kommandantur Berlin laut Anordnungen Nr. BK/O (46) 263 vom 13. Juni 1946 und Nr. BK/O (47) 17 vom 23. Januar 1947. (57) Drucker: Berlin N 4, Lindenstraße 139/140, 5917, 22. 7. 48

- gemauerte Mist- und Abfallgruben mit Regenwasser- oder Jauchensammlungen,
- Plätzen und Gräben mit häuslichen, gewerblichen oder landwirtschaftlichen Abwässern,
- Sickerschächte für Niederschlagwasser in Gärten und Parks oder unter Regenabflußrohren am Hause,
- regenwasserhaltige Schmutzlänge unter Fußabkratzern und Lichtschächte vor Kellerfenstern,
- Tümpel und Wassergräben aller Art sowie kleine Teiche.

Die Brutplatzbeseitigung als wirksamste Maßnahme ist bei allen Brutstätten, soweit irgend angängig, durchzuführen.

Zu diesem Zwecke sind:

- alle überflüssig umherstehenden Behälter und Gefäße zu entfernen, gegebenenfalls umgekippt zu halten oder muckendicht zu verschließen,
- Tümpel, Gräben und dergleichen nach Möglichkeit zuzuschütten oder in geeigneter Weise zu säubern.

3. Die unmittelbare Vernichtung der Mückenbrut hat in folgender Weise zu erfolgen:

- Bewegliche Brutstätten (vgl. oben unter 1 a und b) sind in regelmäßigen Abständen von höchstens vier Wochen auszukippen oder sonstwie völlig zu entleeren,
- bei allen anderen Brutstätten ist die Wasseroberfläche in der Zeit vom 1. Mai bis 31. Oktober regelmäßig alle vier Wochen mit einem geeigneten ölhaltigen Bekämpfungsmittel in dünner Schicht zu besprühen oder zu übergießen.

4. Der Pflicht der Mückenbekämpfung wird genügt, wenn die Verteilung der Mücken den vom Magistrat von Groß-Berlin - Landesgesundheitsamt - für diesen Zweck ausgebildeten Kräften übertragen wird. Falls die Mückenbekämpfung von dem Verpflichteten selbst durchgeführt wird, sind die beauftragten Kräfte berechtigt, die getroffenen Maßnahmen zu kontrollieren. Den mit der Kontrolle der getroffenen Maßnahmen und mit Lichtbildaufweis versehenen Beauftragten ist der Zutritt zu den Mückenbrutstätten während der Dauer der Bekämpfung in der Zeit von 8 bis 20 Uhr zu gestatten. Auf Verlangen ist ihnen Auskunft über die selbst getroffenen Maßnahmen zu erteilen.

Werden bei der Nachschau die Verpflichtungen als nicht oder als nur ungenügend erfüllt festgestellt, so können die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Verpflichteten zwangsweise durchgeführt werden.

Berlin, den 1. Juli 1948.

Der Polizeipräsident

deren Inhaber nach ihrer Entlassung aus britischer, amerikanischer oder französischer Kriegsgefangenschaft in das betreffende Gebiet zurückgekehrt sind oder dort ihren Wohnsitz begründet haben, gelten als Reichsmarkverbindlichkeiten.

40. Zertifikate der bezeichneten Art, deren Inhaber vor dem 16. Mai 1948 nach Deutschland zurückgekehrt sind oder dort ihren Wohnsitz begründet haben und daher die Möglichkeit gehabt hatten, die Zertifikate in Reichsmark einzulösen, werden nach Maßgabe der Ziffer 41 umgewandelt.

41. Zertifikate der bezeichneten Art, deren Inhaber nach dem 15. Mai 1948 nach Deutschland zurückgekehrt sind oder dort ihren Wohnsitz begründet haben, werden im Verhältnis von einer Reichsmark zu einer Deutschen Mark auf Deutsche Mark umgewandelt.

Die in obiger Ziffer 40 erwähnte Ziffer 42 lautet wie folgt:

- „32. Forderungen in Reichsmark sind grundsätzlich in Deutsche Mark zu einem Satz von zehn Reichsmark für eine Deutsche Mark anzuzuwenden. Anweisungen von dieser Vorschrift haben Durchführungsbestimmungen vorbehalten.“

HKR I: - 87,48 -

Berlin, den 16. Juli 1948.

Magistrat von Groß-Berlin
Finanzabteilung
L. A. Dr. Lange

Arbeit**Bekanntmachung über Verstöße gegen die geltenden lohnregelnden Bestimmungen**

Die Abteilung für Arbeit weist im Zusammenhang mit der durchgeführten Währungsreform auf folgendes hin:

1. Gegen die geltenden lohnregelnden Bestimmungen verstoßende Lohnherabsetzungen sind unzulässig.

Das heißt:

- a) bei bestehenden Arbeitsverhältnissen dürfen die zulässigerweise gezahlten Löhne und Gehälter nicht gesenkt werden,
- b) bei Neueinstellungen dürfen die für die verlangte Arbeit zulässigerweise gezahlten Löhne und Gehälter nicht unterschritten werden.

2. Bei Verstößen gegen die geltenden lohnregelnden Bestimmungen stellt die Abteilung für Arbeit Strafverlangen gemäß der Verordnung über Strafmaßnahmen bei Verstößen gegen die Lohnpolitik (VODL) 1947 S. 26.

Berlin, den 16. Juli 1948

Magistrat von Groß-Berlin

Abteilung für Arbeit

Wald Schmidt